Das abstrakte Schuldversprechen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Karl Reiter
in Ratibor.

Breslau 1925.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Eberhard Bruck.

In den §§ 780—782 B.G.B. ist das abstrakte Schuldversprechen bezw. Schuldanerkenntnis einer gesetzlichen Regelung unterzogen. Hierdurch ist den Streitigkeiten, die früher dieses Rechtsgebiet beherrschten, ein Ende bereitet worden.

Dem Charakter des abstrakten Schuldversprechens entspricht es, das zugrunde liegende Rechtsverhältnis grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Es stellt sich als ein Vertrag dar, durch den sich der Versprechende unter Ausschaltung der zugrunde liegenden causa zu einer Leistung an den Versprechensempfänger verpflichtet.

Als objektives Kriterium für das Vorhandensein des abstrakten Versprechens wird die Schriftform vom Gesetze erfordert. In subjektiver Hinsicht muß der abstrakte Verpflichtungswille der Parteien hinzukommen. Ob letzterer vorhanden ist, unterliegt, wenn sich keine anderen Anhaltspunkte finden lassen, im Zweifel der freien richterlichen Beurteilung. Diese wird, da der abstrakte Schuldschein auf verschiedene Weise abgefaßt sein kann, oft sehr schwierig sein und muß sich vor allem auf Vorberedungen und den wirtschaftlichen Zweck der Verpflichtungserklärung erstrecken.

Die als objektives Kriterium erforderliche Schriftform braucht nur von Seiten des Promittenten in Anwendung gebracht werden. Die Annahme des abstrakten Schuldversprechens vollzieht sich formlos. Auch ist der Grundsatz der Schriftform vom Gesetze nicht ausnahmslos durchgeführt. Ist bei der zugrunde liegenden Verpflichtung eine erschwerte Form angeordnet, so muß diese auch bei der Erteilung des abstrakten Schuldversprechens beobachtet werden. Es kommen vor allem die §§ 312, 313 und 518 B.G.B. in Betracht. Eine Erleichterung der Form greift im Falle des § 782 Platz. Worauf diese zurückzuführen ist, ist in der Literatur bestritten. Sie wird jedoch im all-

gemeinen bereits durch den Zweck von Abrechnung und Vergleich gerechtfertigt sein. Auch ein, von einem Vollkaufmann erteiltes abstraktes Schuldversprechen braucht nach § 350 H.G.B. nur mündlich erteilt zu werden.

Das abstrakte Schuldversprechen kann nach der herrschenden Meinung jede beliebige Leistung zum Inhalt haben. Während der Gegenstand der Leistung grundsätzlich absolut bestimmt sein muß, ist die feste Bestimmung von Ort und Zeit der Leistung im allgemeinen nicht erforderlich. Das abstrakte Schuldversprechen kann — was allerdings kaum üblich ist — auch von einer Gegenleistung abhängig, bezw. mit Bedingungen und Befristungen beschwert sein. Die abstrakte Natur des Schuldversprechens wird nach herrschender Ansicht dadurch nicht beeinträchtigt.

Der Unterschied zwischen Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis ist nur ein scheinbarer. Nur die Form des Ausdruckes ist verschieden. Im Wesen jedoch besteht ein Unterschied zwischen beiden nicht; denn dem Schuldversprechen sowohl, wie auch dem Schuldanerkenntnis liegt eine Urverpflichtung zugrunde. Im Schuldanerkenntnis liegt auch ein Zahlungsversprechen. Die notwendige Folge des Schuldigseins ist die Verpflichtung zur Zahlung. Das Versprechen zur Zahlung aber hat zur notwendigen Voraussetzung die Schuld.

Die zugrunde liegende causa ist, wenn auch an und für sich nicht zu berücksichtigen, auf das abstrakte Schuldversprechen nicht ohne Einfluß. Verstößt das zugrunde liegende Rechtsgeschäft gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten, so wird Nichtigkeit nur dann erzeugt, wenn sich der Verstoß auch aus der Schuldurkunde ergibt. In den Fällen der §§ 656 und 762 B.G.B. ist vom Gesetze sofortige Ungültigkeit des Versprechens statuiert.

Das abstrakte Schuldversprechen kann an Erfüllungsstatt gegeben werden. Die alte obligatio erlischt hier ohne weiteres. Es kann auch erfüllungshalber erteilt werden, d. h. es tritt nur neben die ursprüngliche Verbindlichkeit. Ferner kann hierdurch auch nur ein bloßer Feststellungsvertrag von den Parteien beabsichigt sein. In der Regel ist gemäß § 364 Abs. 2 B.G.B. nur eine Hingabe erfüllungshalber anzunehmen. Wird das abstrakte Schuldversprechen auf Grund einer Abrechnung oder eines Vergleiches erteilt, so ist nach herrschender Ansicht auch hier keine novatorische Wirkung anzunehmen. Eine Ausnahme besteht beim Konto-Korrent-Verhältnis. Das auf

Grund einer Naturalobligation abgegebene abstrakte Schuldversprechen erzeugt bis auf vorher erwähnte Ausnahmen — Spiel, Wette, Ehemäklerlohn — in der Regel eine klagbare Verbindlichkeit. Die Verjährung der Urverpflichtung wird im allgemeinen durch die Erteilung eines abstrakten Versprechens gehemmt. Der neue Anspruch verjährt in 30 Jahren.

Die Stellung des Gläubigers, dem ein abstraktes Schuldversprechen erteilt ist, ist ausnehmend günstig gestaltet. Er kann seine etwaige Klage substantiieren, ohne auf die Urverpflichtung einzugehen. Nur das Vorhandensein des abstrakten Schuldversprechens gehört zur Klagebegründung. Dem beklagten Schuldner stehen als Verteidigungsmittel nur zu 1. Einwendungen gegen das abstrakte Schuldvergehen selbst; 2. ausnahmsweise Einreden aus dem Kausalverhältnis, soweit sie der Parteivereinbarung entsprechen und sich mit dem abstrakten Charakter des Versprechens in Einklang bringen lassen; 3. die Einrede des § 821 B.G.B., die auch dem Rechtsnachfolger gegenüber wirksam ist.